

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 502/65

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November
1967 durch

Bundesrichter S c h m i d t h a l s
- Vorsitzender -,

Bundesrichterin G e y s e r und

Bundesrichter Dr. F r i e d e r i c h s

beschlossen:

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten
des Verfahrens nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit betraf die Frage, ob die Beklagte dem
Kläger, der das vorzeitige Altersruhegeld wegen Arbeits-
losigkeit bezog, Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und
Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit - eine Kur - zu
gewähren hatte.



- 2 -

Die Beklagte hatte dies mit Bescheid vom 8. April 1964 abgelehnt: Die genannten Maßnahmen, durch die die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden könne, könnten außer "Versicherten" nur Empfängern von Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) oder Erwerbsunfähigkeit (EU), nicht aber Empfängern von Altersruhegeld gewährt werden.

Der Widerspruch des Klägers, seine Klage und seine Berufung blieben ohne Erfolg. Der Kläger war der Auffassung, er sei als Empfänger von vorzeitigem Altersruhegeld (§ 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) "Versicherter" im Sinne des § 1236 Abs. 1 RVO; erst der Empfänger von Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO sei nicht mehr "Versicherter". Der Kläger hat deshalb, nachdem er 65 Jahre alt geworden war, im Revisionsverfahren den Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt erklärt und beantragt, die Kosten der Beklagten aufzuerlegen. Dieser Antrag ist abzulehnen.

Im sozialgerichtlichen Verfahren ist über die Kostentragungspflicht nach sachgemäßem Ermessen zu entscheiden; § 91 a - ebenso § 271 Abs. 3 - der Zivilprozeßordnung (ZPO) sind im Hinblick auf die besondere Kostenregelung in § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht entsprechend anwendbar. Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so ist für die Kostenentscheidung der vermutliche Verfahrensausgang maßgebend; hängt die Entscheidung aber von der Auslegung schwieriger umstrittener Rechtsfragen ab, so braucht das Gericht nicht auf alle für den Ausgang des Rechtsstreits bedeutsamen Rechtsfragen einzugehen (SozR Nr. 3 und 4 zu § 193 SGG). Es ist noch nicht höchstrichterlich entschieden, wie der Begriff des "Versicherten" in § 1236 Abs. 1 RVO auszulegen ist. Die im Rahmen der Kostenentscheidung angemessene Überprüfung der Streitfrage ergibt jedoch folgendes:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

§ 1236 Abs. 1 und 2 RVO sind zusammen zu betrachten. Abs. 1 führt den "Versicherten" als berechtigten Empfänger der genannten Maßnahmen an. Abs. 2 erstreckt die Regelung des Absatzes 1 auf Empfänger von Rente wegen BU und wegen EU und auf Empfänger von Hinterbliebenenrente, die wegen BU die erhöhte Hinterbliebenenrente beziehen. Die Gegenüberstellung der Berechtigten nach Abs. 1 und Abs. 2 ergibt, daß das Gesetz in Abs. 1 als "Versicherten" eine Person bezeichnet, die noch keine Rente aus der Rentenversicherung erhält. Rentenempfänger sind zum Erhalt der genannten Maßnahmen nur berechtigt, wenn sie zu den in Abs. 2 aufgezählten Rentenempfängern gehören.

Der Kläger als Empfänger des vorzeitigen Altersruhegeldes fällt nicht unter § 1236 Abs. 1 und 2 RVO. Das vorzeitige Altersruhegeld ist nicht einer Rente wegen BU oder EU gleichzusetzen, weil es nicht auf Grund einer gesundheitlich eingeschränkten Erwerbsfähigkeit gewährt wird. Es ist vielmehr ein echtes Altersruhegeld, das auf Grund des Versicherungsfalles des Alters gewährt wird. Beim vorzeitigen Altersruhegeld ist lediglich die Altersgrenze vorverlegt (vgl. Urteil des Senats vom 28. September 1967 - 12 RJ 42/66, ferner BSG vom 28. April 1965 in SozR Nr. 2 zu § 48 des Reichsknappschaftsgesetzes).

Auch aus dem Sinn und Zweck der Maßnahmen "zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit" ergibt sich, daß sie, wie in § 1236 Abs. 1 RVO aufgeführt, nur für solche Personen vorgesehen sind, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet oder gemindert ist. Die genannten Maßnahmen können diesen Personen nur dann gewährt werden, wenn ihre - gefährdete oder geminderte - Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann, d.h. wenn die Gewährung von Rente wegen BU oder EU hinausgeschoben bzw. die Entziehung einer derartigen Rente ermöglicht wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

Es besteht danach eine rechtserhebliche Beziehung zwischen der Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit eines Versicherten, die möglicherweise in absehbarer Zeit zu BU oder EU führt oder schon geführt hat und der Verhinderung oder Beseitigung der BU oder EU durch die genannten Maßnahmen. Diese Beziehung fehlt bei einem Empfänger von Altersruhegeld; denn bei diesem spielt die BU oder EU im Sinne der §§ 1246, 1247 RVO keine Rolle. Die Gewährung des vorzeitigen Altersruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit setzt lediglich voraus, daß der Antragsteller arbeitslos, d. h. u.a. nach seinem Leistungsvermögen imstande ist, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben (§ 76 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung -AVAVG-). Die Erhaltung dieses Leistungsvermögens im Sinne des AVAVG gehört nicht zu den vom Träger der Rentenversicherung nach § 1236 RVO durchzuführenden Aufgaben.

Hiernach hätte die Revision des Klägers voraussichtlich keinen Erfolg gehabt, so daß es auch nicht gerechtfertigt ist, die Beklagte zur Erstattung der außergerichtlichen Verfahrenskosten des Klägers zu verurteilen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

